

II-177 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI.Gesetzgebungsperiode

29.7.1966

55/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 66/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffel - Perčević auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen, betreffend das vom Österreichischen Bundesverlag herausgegebene "Österreich-Lexikon".

-.-.-.-

Auf die parlamentarische Anfrage vom 13.Juli 1966, Nr. 66/J, der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen, betreffend das vom Österreichischen Bundesverlag herausgegebene "Österreich-Lexikon" erteile ich gemäss § 71 Geschäftsordnungsgesetz folgende Antwort:

Die Anfrage verwundert sich darüber, wie "vom Bundesminister für Unterricht in seiner mündlichen Antwort am 15.Juni 1966 behauptet werden konnte, sein Ressort habe gegenüber dem Österreichischen Bundesverlag keine Vollziehungsgewalt".

Diese Darstellung meiner Fragebeantwortung ist unzutreffend und daher die Verwunderung unbegründet. Gemäss dem Stenographischen Protokoll der Sitzung des Nationalrates vom 15. Juni 1966 lauteten die vom Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel an mich gestellten Fragen und meine Antworten wie folgt:

Frage:

"Welches Honorar hat Dr. Bamberger für seine Tätigkeit bei der Herausgabe des "Österreich-Lexikons" erhalten?"

Antwort:

"Die Fragen der Vertragsgestaltung zwischen einem Autor und seinem Verlag fallen nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts, sind keine Fragen der Vollziehung meines Ressorts!"

Zusatzfrage:

"Was gedenken Sie, Herr Minister, zu tun, um dieses Machwerk ... sofort der Einstampfung zuzuführen?"

Antwort:

"Ich wiederhole, dass mir auf die im Bundesverlag erscheinenden Bücher keine wie immer geartete Vollziehungsgewalt zukommt. Ich würde es auch ablehnen, einen Zensor auf diesem Gebiete zu spielen."

55/A, B.
zu 66/J

- 2 -

In Beantwortung der zweiten Zusatzfrage, die sich auf den etwaigen Bezug des Buches durch Schulen bezog, unterlief mir lediglich die Verwechslung, von einer Stiftung anstatt von einem Fonds zu sprechen. Dies stelle ich richtig. Die fondsbehördlicher Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht schliesst keine Ingerenz des Ministers auf Autorenhonorare und auf die erscheinenden Bücher in sich. Das geht aus den von der Anfrage zitierten und nichtzitierten Statutenbestimmungen über die dem Bundesminister für Unterricht zugedachten Befugnisse klar hervor. Diese Befugnisse haben nur organisatorische Belange im Auge, ohne eine Einflussnahme auf die Geschäftsabwicklung vorzusehen. Selbst die Ausübung der statutarischen Befugnisse ist nicht Gesetzesvollziehung.

Der Österreichische Bundesverlag hat von mir keine Förderungsbeiträge oder Zuwendungen erhalten. In keinerlei Zusammenhang mit der Herausgabe irgendeines bestimmten Buches erhielt der Österreichische Bundesverlag einmal seit dem Jahre 1945 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und mit Kenntnis des Rechnungshofes einen langfristigen Betriebsmittelkredit im Betrage von 5 Millionen Schilling.

Wenn die vorliegende Anfrage beanstandet, dass der "missbrauchte Hinweis auf eine angeblich von Fragestellern verlangte Ausübung einer Zensur nur vom eigentlichen Thema ablenken" solle, vermeine ich, dass von mir in der ersten Zusatzfrage des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel vom 15. Juni 1966 eine noch viel weiterreichende Massnahme, nämlich die sofortige Einstampfung eines Buches verlangt wurde, eine Massnahme, die ich als eine zum Höchstmass gesteigerte Zensur empfinde. Da die damalige mündliche An- und Einstampfungsauflorderung mit der vorliegenden schriftlichen Anfrage eine Einheit bildet, erkläre ich, ohne hiemit im entferntesten die Fehler oder Abwegigkeiten irgendeines Buches in Schutz nehmen zu wollen und ohne mich zum Wert oder Unwert irgendeines Buches zu äussern, ausdrücklich:

Es widerspricht meiner freiheitlichen Gesinnung, wenige Tage nach Aufhebung des Index romanus librorum prohibitorum einen Index austriacus librorum delendorum einzuführen; hiezu fehlt mir Wille wie Zuständigkeit.

-.-.-.-.-